

Satzung
des Elternvereins
"Betreute Grundschule Thüle"

**§1
Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein zur Förderung der "Betreute Grundschule" ist ein Verein von Eltern und Freunden. Er trägt den Namen: "Betreute Grundschule Thüle" mit dem Zusatz "e.V." nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzkotten — Thüle.

**§2
Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Gewinnstreben ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**§3
Zweck und Aufgabe**

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist:
 - a. die Einrichtung, Unterstützung und finanzielle Sicherstellung einer Betreuung inkl. Essensausgabe im Rahmen der "Schule von Acht bis eins" und Dreizehn Plus an der Grundschule Thüle in Salzkotten — Thüle.
 - b. die Förderung der Bildung- und Erziehungsarbeit
2. Im Rahmen der für die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Angebot der "Schule von acht bis eins" und "Dreizehn Plus" vom Vorstand festzulegenden allgemeinen Grundsätze und Kriterien können nur solche grundschulpflichtigen Kinder an einem derartigen Betreuungsangebot teilnehmen, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins ist.

**§4
Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und kooperativen Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden (Einzelpersonen, Vereinigungen, Körperschaften, Firmen), sie haben jeweils eine Stimme.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist erst am Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes findet nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung statt, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie darüber hinaus, sich bei besonderen Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§6

Mittel, Mitgliedsbeiträge, Betreuungsbeiträge

1. Die zur Durchführung der Aufgaben benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder, Betreuungsbeiträge, Geld- und Sachspenden Dritter, öffentlicher und sonstiger Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in der festgelegten Höhe. Die Höhe und der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 01.10 eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Die Festsetzung der Betreuungsbeiträge und die Beitragserhebung erfolgt durch die Stadt Salzkotten als Schulträger. Der Verein erhält von der Stadt Salzkotten die für den Vereinszweck notwendigen finanziellen Mittel gemäß der geltenden Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Salzkotten als Schulträger.
- 4.
5. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Betreuungsbeiträge hat grundsätzlich bargeldlos im Lasteneinzugsverfahren zu erfolgen.
6. Die Beiträge, Geld- und Sachspenden sowie öffentliche und sonstige an den Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Verwendung finden.

§7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern gebildet.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
4. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, für den Vorstand wählbar sind aber nur Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins unter
 - a. Angabe der Tagesordnung,
 - b. Angabe der Form und der Frist der Anträgedurch persönliche, mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag zugehende Schreiben einzuladen.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Unabhängig von § 8 Abs. 2 der Satzung ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. § 37 II BGB gilt entsprechend.
- (3) Die Frist der Einladung kann im Fall der Dringlichkeit abweichend von § 8 der Satzung auf 1 Woche verkürzt werden. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

§ 10 Aufgaben, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. Festsetzung und Änderung des Mitgliedsbeitrages
 - c. Beschlüsse über die Satzungsänderungen,
 - d. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins,
 - e. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, insbesondere des Jahres- und Kassenberichtes
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden.
Bei einer Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Entscheidung nur möglich, wenn 2/3 der Mitglieder abstimmen. Diese Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen. Ist diese Anzahl nicht erreicht,

erfolgt eine erneute Entscheidung in einer Versammlung. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung oder auf die Auflösung des Vereins hingewiesen werden.

- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

In der Mitgliederversammlung und der schriftlichen Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, deren Kinder im Rahmen des Vereinsangebotes betreut werden, können ihr Stimmrecht auf einen anderen Erziehungsberechtigten ihres Kindes übertragen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Wahl festzuhalten sind.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung mindestens 2 Kassenprüfer. Deren Wahlzeit entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet. Grundsätzlich scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus. Bei gleichem Dienstalder scheidet der an Lebensjahren jüngere aus.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenwart
- e. dem jeweiligen Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter der Grundschule Thüle
- f. bis zu 2 Beisitzern

- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung. Ihm obliegen insbesondere die Entscheidungen über Personalangelegenheiten und die Festlegung allgemeiner Grundsätze und Kriterien zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der "Schule von acht bis eins" (Festlegung der Größe und Zahl der Betreuungsgruppen sowie des Betreuungszeitraumes und der Auswahl der zu betreuenden Kinder).

Er bereitet Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und über Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes.

- (3) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss in der Mitglieder-versammlung.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.

Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich, im Verhinderungsfalle schriftlich anzuzeigen.

- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wechselweise werden jedes Jahr Vorsitzender und Schriftführer sowie im Folgejahr Kassenwart und Stellvertreter gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für den Übergang zur neuen Satzung beträgt die Amtszeit von Kassenwart und Stellvertreter einmalig 1 Jahr.

- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- (6) Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand). Der Vorstand regelt durch Beschluss die Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

- (7) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Wahlzeit.

- (8) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes dies wünscht. Die Vorstandsmitglieder werden durch schriftliche Einladung gemäß den für die Versammlung geltenden Fristen eingeladen.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§12

Rechnungsprüfung

1. Den gewählten Kassenprüfern sind seitens des Vorstandes alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen bis 3 Wochen vor Abschluss des Rechnungsberichtes zur Verfügung zu stellen.
2. Ihren Bericht über das Ergebnis der Prüfung tragen die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vor.

§13

Haftung des Vereins

Für die Haftung des Vereins gilt § 31 BGB entsprechend.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft — angepasst an das jeweilige Schuljahr — jeweils vom 01. August bis 31. Juli eines jeden Jahres.

§15

Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Verein der Eltern und Förderer der Bischof-von-Ketteler-Schule in Thüle e. V. zu. Es darf nur für die Zwecke der Erziehung und Bildung verwendet werden.

§16

Sonstiges

Wegen der Gebräuchlichkeit und Einfachheit werden in der Satzung nur maskuline Formen verwendet. Selbstverständlich sind in diesen weibliche Mitglieder eingeschlossen. Die Amtsbezeichnung wird bei den weiblichen Vorstandsmitgliedern entsprechend der gebräuchlichen Ausdrucksform gewählt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft und löst die Satzung vom 27.03.2003 ab.